Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 65 (1968)

Heft: 6

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

174 000 Franken, und dazu käme der Ausfall des Arbeitseinkommens, so daß die volkswirtschaftliche Belastung total 714 000 Franken ergäbe. Der Ausfall bei Nichteingliederung beträgt also das Zehnfache der Eingliederungskosten.

Man sieht, in günstigen Fällen rentieren auch hohe Aufwendungen! Der seelische Gewinn für den erfolgreich Eingegliederten, der in der Regel keine Almosen wünscht, sondern sich selber helfen will, läßt sich in Geld gar nicht ausdrücken.

Aus dem «Beobachter» Nr. 2 vom 31. Januar 1968

Rechtsentscheide

Entscheid des EVG vom 21. November 1967 i. Sa. A. T.

Art. 29 Abs. 1 IVG und Art. 41 Abs. 1 IVV. Obwohl der Anspruch auf Hilflosenentschädigung in der Regel den Anspruch auf eine Invalidenrente voraussetzt, bestimmt sich der Zeitpunkt des Anspruchbeginns auf die eine oder andere Leistung nach voneinander unabhängigen Kriterien. Bestätigung der Praxis. (Erwägung 1)

Art. 38 Abs. 2 IVV. Gewährt die Verwaltung einem Versicherten, dem bereits eine Rente ausgerichtet wird, eine Hilflosenentschädigung, so ist sie ermächtigt, die Rechtmäßigkeit des Rentenanspruchs im maßgebenden Zeitpunkt zu überprüfen und wenn nötig für die Festsetzung des Beginns des Entschädigungsanspruchs von der Rentenverfügung abzuweichen. (Erwägung 2)

Der 1903 geborene Versicherte meldete sich am 15. Oktober 1963 bei der IV an. Im Juli 1963 erkrankte er (Halbseitenlähmung rechts, Blutbrechen bei Speiseröhrenvarizen). Mit Verfügung vom 12. Dezember 1963 sprach die Ausgleichskasse dem Versicherten in Anwendung der ersten Variante von Art. 29 Abs. 1 IVG ab 1. Juni eine ganze Invalidenrente zu. Am 13. Januar 1964 gewährte die IV-Kommission dem Versicherten ab 17. Dezember 1963 eine Hilflosenentschädigung, die auf einem Hilflosigkeitsgrad von zwei Dritteln beruhte. Die Ausgleichskasse weigerte sich jedoch, diese Entschädigung auszurichten, weil das maßgebende Einkommen des Versicherten die gesetzlichen Einkommensgrenzen überschritt.

Die Vorinstanz hat den gegen diese Verfügung eingelegten Rekurs geschützt. Die vom BSV gegen den kantonalen Entscheid erhobene Berufung wurde vom EVG aus folgenden Erwägungen gutgeheißen:

1. Gemäß Art. 42 Abs. 1 IVG haben bedürftige invalide Versicherte, die derart hilflos sind, daß sie besondere Pflege und Wartung benötigen, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Art. 29 Abs. 2 IVG findet Anwendung. Die zugesprochene Entschädigung wird auch nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersgrenze der AHV weitergewährt. Nach Art. 38 Abs. 1 IVV entsteht der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung am ersten Tag des Monats, an dem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Art. 38 Abs. 2 IVV bestimmt ferner, daß der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung unter anderem am Ende des betreffenden Monats erlischt, in welchem der Berechtigte gestorben ist.

Das EVG hatte schon einmal Gelegenheit zu präzisieren (vgl. z. B. EVGE 1967, S. 46, ZAK 1967, S. 499, und dort zitierte Rechtsprechung), daß es für die Umschreibung der Hilflosigkeit unumgänglich sei, in der IV die gleichen Kriterien wie in der Unfall- und Militärversicherung anzuwenden. Es ist tatsächlich

nötig, soweit als möglich die Einheit des sozialen Versicherungsrechts zu verwirklichen. Ein Versicherter gilt somit als hilflos, wenn er für die alltäglichen Lebensverrichtungen und für die Körperpflege auf fremde Hilfe angewiesen ist. Gemäß der oben erwähnten Rechtsprechung ist ferner zu beachten, daß die Hilflosenentschädigung grundsätzlich eine die Rente ergänzende Versicherungsleistung darstellt, soweit der Versicherte nicht nur invalid, sondern auch bedürftig ist und sein Zustand besonderer Pflege und Wartung bedarf. Dies entspricht der Tendenz, in der Sozialversicherung möglichst gleichartige Kriterien anzuwenden; gemäß Art. 42 MVG und Art. 77 KUVG bewirkt die Hilflosigkeit tatsächlich eine Erhöhung der Rente. Die Hilflosigkeit muß zudem relativ dauernden Charakter aufweisen oder regelmäßig und zu einem schweren Grad während einem beträchtlichen Teil des Jahres vorhanden sein, damit die Ausrichtung einer Entschädigung in Frage kommt.

Der Beginn des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung soll – gemäß der oben zitierten Rechtsprechung – im allgemeinen auf den Zeitpunkt angesetzt werden, in dem die Hilflosigkeit des Versicherten nach den erwähnten Kriterien festgestellt ist – vorausgesetzt, daß er dann noch eine Rente beanspruchen kann. Demgemäß kann dem Versicherten nur eine Hilflosenentschädigung gewährt werden, wenn er einen Rentenanspruch hat. Dies ergibt sich aus dem die Rente ergänzenden Charakter der Hilflosenentschädigung. Es bestehen jedoch Ausnahmefälle, bei denen die Gewährung einer solchen Leistung unabhängig von derjenigen einer Rente erfolgt (nicht veröffentlichter Entscheid betreffend einen hilflosen Versicherten, der im maßgebenden Zeitpunkt noch das Gymnasium besuchte).

2. Im vorliegenden Fall geht aus den Akten hervor, daß man den Versicherten schon im Juni 1963 als hilflos betrachten konnte. Es stellt sich somit die Frage, ob die Tatsache, daß diesem ab 1. Juni 1963 eine Rente ausgerichtet wurde, auch verpflichtete, die ihm nachträglich gewährte Hilflosenentschädigung vom gleichen Datum an auszurichten.

Das ist nicht der Fall. Stellt die Hilflosenentschädigung – wie oben ausgeführt wird – eine Ergänzung zur Rente dar, so ist das nicht in dem Sinne zu verstehen, daß, nachdem dem Versicherten eine Rente ausgerichtet wurde, ihm obligatorisch auch eine Hilflosenentschädigung auf den gleichen Zeitpunkt gewährt werden muß, wenn ihm die Rente zu Unrecht zugesprochen wurde. Eine abweichende Regelung wäre im übrigen schwer vereinbar mit der Bestimmung, wonach unrechtmäßig bezogene Leistungen zurückerstattet werden müssen (vgl. Art. 49 IVG und Art. 47 AHVG). Die Verwaltung ist daher ermächtigt, wenn sie einem Versicherten eine Hilflosenentschädigung zuspricht, dem bereits eine Rente ausgerichtet wird, zu überprüfen, ob im maßgebenden (d. h. in Art. 38 Abs. 1 IVV vorgesehenen) Zeitpunkt tatsächlich ein Anspruch auf die laufende Rente bestand; sie kann gegebenenfalls für die Festsetzung des Anspruchbeginns auf die Hilflosenentschädigung von der Rentenverfügung abweichen.

Im vorliegenden Fall ist es nicht möglich festzustellen, ob die Ausrichtung einer Invalidenrente ab 1. Juni 1963 gerechtfertigt war. Dabei ist einzig ungewiß, ob das zur Behinderung führende Leiden stabilisiert war. In erster Linie schien das durch den Schlaganfall vom Juni 1963 hervorgerufene geistige Gebrechen entscheidend. Auf Grund dieses geistigen Gebrechens schrieb der Arzt am 22. Oktober 1963, daß es für den Patienten unmöglich sei, irgendeine geistige Arbeit in den nächsten Monaten, ja selbst Jahren in Aussicht zu nehmen. Da der Versicherte

damals unfähig war, ein einfaches Problem zu lösen, und da ihm selbst handwerkliche Arbeiten große Schwierigkeiten boten, kann man sagen, daß sich die Schätzung des behandelnden Arztes auf jegliche Erwerbstätigkeit bezog. Der Gesundheitszustand des Versicherten jedoch, der dem Arzt im Oktober 1963 noch Anlaß zu etwas Hoffnung gab, war im Dezember des gleichen Jahres sehr schlecht. Diese wenigen Auskünfte sagen über die Entwicklung der Leiden zwischen Juni 1963 und März 1965 nichts aus. Man muß also – wie es das BSV vorschlägt – diesen Punkt noch näher abklären. Erst dann wird es möglich sein festzustellen, ab welchem Zeitpunkt dem Versicherten die Hilflosenentschädigung ausgerichtet werden kann, wobei die Leistung – die an sich nicht streitig ist – nach dem oben Gesagten nur bis Ende März 1965 gewährt werden kann, da der Versicherte am 30. März 1965 gestorben ist (Art. 38 Abs. 2 IVV).

Literatur

RICKENBACH WALTER, Dr. oec. publ., Zentralsekretär der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft: *Sozialwesen und Sozialarbeit der Schweiz.*

Neuerscheinung 1968. Zweite, größtenteils neubearbeitete Auflage. 280 Seiten, gebunden, Preis 12 Franken. Herausgegeben und verlegt von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Brandschenkestraße 36, Zürich 1, Postfach, 8039 Zürich, ✆ (051) 23 52 32 Postscheck 80–8980.

Das Buch gibt einen Überblick über das Gesamtgebiet der Sozialwesens und seinen neuesten Stand. Es orientiert in leichtfaßlicher Weise über eine Fülle von Tatsachen und Problemen und will sowohl dem Sozialarbeiter als auch dem sozial interessierten Laien eine Hilfe sein. Ein ausführliches Literaturverzeichnis bietet Anregungen zu vertieftem Studium. Die Benützung wird durch ein Personen- und Sachregister erleichtert.

Soziale Gemeinwesenarbeit.

...Schließlich vollzieht sich individuelle Hilfe auch im Rahmen von Gemeinwesen, wozu neben Dörfern, Stadtquartieren, neuen Vororten und Satellitenstädten auch Wohnkolonien, Kirchgemeinden usw. zu rechnen sind. Man bezeichnet sie als *Soziale Gemeinwesenarbeit* (Service social de collectivité, Social community organization). Diese Art Hilfe will die Bewohner, Gemeindeglieder usw. ermuntern und so weit nötig befähigen, den sozialen Zusammenhang ihres «Gemeinwesens» zu erhalten, zu festigen oder zu schaffen. Sie sollen dazu gebracht werden, die sozialen Bedürfnisse zu erkennen und zu deren Befriedigung so viel als möglich (durch persönlichen Einsatz und Mithilfe bei der Schaffung von Sozialeinrichtungen) selbst beizutragen. Auch sollen die verschiedenen Glieder der Gemeinschaft in guten gegenseitigen Kontakt gebracht und neu hinzukommende Gruppen mit ansässigen integriert werden (zum Beispiel Bewohner von Wohnblöcken mit den Besitzern von Einfamilienhäusern, Industriearbeiter mit Bauern, ausländische Arbeitnehmer mit einheimischen). Auch hier handelt es sich um ein wechselseitiges Wirken zwischen dem «Gemeinwesenarbeiter» und den Bewohnern...

Jugendprobleme

...liegen etwa im folgenden: Richtungslosigkeit im Geistigen, Mangel an echter Autorität und Nestwärme im Elternhaus, zu viel Organisation und Fürsorge und damit Mangel an Risiko und echtem Abenteuer, pessimistisches Zukunftsbild, Materialismus, Wohlleben und Verwöhnung, schädliche Leitbilder in den Massenmedien, besonders in illustrierten Zeitschriften und Filmen. Unter den Verlotterten befinden sich vor allem junge Menschen, die nach der Volksschule gleich ins Erwerbsleben treten (erwerbstätige Jugend), zunehmend aber auch Söhne und Töchter aus «besseren» Familien (Wohlstandsverwahrlosung). Seit einiger Zeit treten auch in unserem Lande jene Gruppen von männlichen und weiblichen Jugendlichen auf, die man unter anderem als Halbstarke, Gammler, Mods, Rockers, Provos, Hippies (Blumenkinder) usw. bezeichnet. Sie kennzeichnen sich durch absonderliche Kleider, Haartrachten und Sitten. Damit bekunden sie, daß sie – aus den obgenannten Gründen – der heutigen Gesellschaft gleichgültig (Disengagement) oder gar feindlich gegenüberstehen. Natürlich finden sich auch gutgesinnte, in ihrem Idealismus enttäuschte junge Leute unter ihnen. – Um der...